

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.558.077

Wien, am 29. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 31. August 2020 unter der Nr. **3212/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylverfahren eines radikalislamistischen und homophoben Antisemiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 9 bis 15:

- *Wann stellte der 31-jährige Syrer genau seinen Asylantrag in Österreich?*
- *Wo stellte der 31-jährige Syrer den Asylantrag?*
- *Wann wurde das Zulassungsverfahren durch das BFA abgeschlossen?*
- *Ist bekannt, über welche Route und wie der 31-jährige Syrer konkret nach Österreich gekommen ist?*
- *Wenn ja, über welche Route ist er nach Österreich gekommen?*
- *Wenn ja, wie ist er nach Österreich gekommen?*
- *Ist er illegal nach Österreich eingereist?*
- *Wie viele Einvernahmen durch das BFA haben mit dem 31-jährigen Syrer stattgefunden (bitte um Auflistung des genauen Datums)?*

- *Konnte bei dem 31-jährigen Syrer im Rahmen des Verfahrens und der Einvernahmen einschlägige Erkenntnisse über seine radikalislamischen, antisemitischen und homophoben Geisteshaltungen gewonnen werden?*
- *Wenn ja, inwiefern war dies der Fall?*
- *Welche Fluchtgründe führte der 31-jährige Syrer an?*
- *Zu welchem Zeitpunkt seit dem Asylantrag war der 31-jährige Syrer in welcher Asyleinrichtung jeweils wie lange einquartiert bzw. untergebracht?*
- *Ist der 31-jährige Syrer im Rahmen seiner Unterbringung jemals negativ aufgefallen?*
- *Wenn ja, inwiefern war dies der Fall?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 8:

- *Aus welchem Grund wurde beschieden, dass Österreich für das Asylverfahren zuständig ist?*

Da die Voraussetzungen für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entsprechend der Dublin-III-Verordnung nicht gegeben waren, wurde der Asylantrag zum Verfahren zugelassen.

Zur Frage 16:

- *Welchen genauen Aufenthaltsstatus hatte der 31-jährige Syrer zum Zeitpunkt des Angriffs auf den Präsidenten der jüdischen Gemeinde?*

Der Fremde verfügte zu diesem Zeitpunkt über den Status eines Asylberechtigten. Mittlerweile wurde ein Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Asylberechtigte wurden 2019 und bisher 2020 straffällig, aufgegliedert auf das Jahr und die Nationalität?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

